

VII ZR 205/59

Verkündet
am 5. Mai 1960
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2202 013

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Sch[REDACTED] Z[REDACTED] AG., E[REDACTED]/D[REDACTED], vertre-
ten durch ihren Vorstand, Dipl.-Ing. Richard Bi[REDACTED]
und Dr. Alfred Di[REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die De[REDACTED] B[REDACTED], vertreten durch die B[REDACTED]-
direktion St[REDACTED] in St[REDACTED]-N, H[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heilmann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart
vom 19. Dezember 1958 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hat seit 1939 einen Privatgleisanschluß, der vom Bahnhof E [REDACTED] / D [REDACTED] aus bedient wird und in Richtung U [REDACTED] in das Fabrikgelände der Beklagten abzweigt. Am 6. September 1954 ereignete sich bei einer Anschlußfahrt, die von der Klägerin durchgeführt wurde, ein Unfall, bei dem auf dem Privatanschluß der Beklagten mehrere Wagen entgleisten und umstürzten. Während des Unfalls waren keine Bediensteten der Beklagten, sondern nur Personal der Klägerin zugegen.

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Ersatz der Kosten für den Hilfszug und für die Reparaturen an 3 beschädigten Wagen sowie an den Gleisen in Höhe von insgesamt 6.174,43 DM. Sie stützt ihren Anspruch auf den zwischen den Parteien am 18. August 1939 geschlossenen Vertrag in Verbindung mit den "Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse" vom 1. Juli 1922 (PAB 1922), deren § 18 Abs. 3 wie folgt lautet:

"Für alle durch den Anschlußbetrieb verursachten Personen- oder Sachschäden hat im Verhältnis zwischen Anschließter und Reichsbahn der Anschließter aufzukommen, es sei denn, daß es sich bei einem von der Reichsbahn geführten Anschlußbetrieb um Unfälle der dabei verwendeten Reichsbahnbediensteten oder um Schäden handelt, die die Reichsbahn oder einer ihrer Bediensteten verschuldet hat."

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie ist der Auffassung, daß § 18 Abs. 3 PAB 1922 nur für Schäden Dritter gelte.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

- 1) Das Berufungsgericht legt den § 18 Abs. 3 PAB 1922 dahin aus, daß der Anschließer, sofern er nicht ein Verschulden der B[REDACTED] oder ihrer Bediensteten nachweisen könne, auch für solche Schäden zu haften habe, die nicht einem Dritten, sondern der B[REDACTED] selbst entstanden sind.
- 2) Die Beklagte bittet mit der Revision um Nachprüfung dieser Auslegung. Sie ist der Auffassung, daß § 18 Abs. 3 PAB 1922 nicht für Schäden gelte, die der B[REDACTED] selbst entstanden seien. Das ergebe sich schon aus der Wortfassung "im Verhältnis zwischen Anschließer und Reichsbahn".
- 3) Dem kann nicht gefolgt werden.
 - a) Für die Richtigkeit der Auslegung, die das Berufungsgericht vorgenommen hat, spricht schon die Fassung des § 18 Abs. 3 PAB 1922 "Für alle durch den Anschlußbetrieb verursachten Personen- und Sachschäden ...". Hätte der Eigenschäden der B[REDACTED] ausgeschlossen werden sollen, so hätte ein besonderer Hinweis nahegelegen.

Aus der Wortfassung "im Verhältnis zwischen Anschließer und Reichsbahn" läßt sich entgegen der Auffassung der Beklagten nichts Entscheidendes dafür entnehmen, daß § 18 Abs. 3 PAB 1922 nicht die Eigenschäden der B[REDACTED] umfassen sollte. Mit diesen Worten ist nicht mehr gesagt, als daß die Haftungsregelung des § 18 Abs. 3 PAB 1922 unabhängig davon



gelten solle, wie sich die Haftungsverhältnisse im Außenverhältnis Dritten gegenüber gestalten. Das zwingt aber noch nicht zu dem Schluß, daß diese Bestimmung nicht auch für Schäden gilt, bei denen eine Haftung Dritter nicht in Betracht kommt, wie das bei Eigenschäden der B. häufig der Fall sein wird.

b) Die Beklagte meint ferner, die ihr günstige Auslegung finde ihre Stütze in den seit dem 1. Januar 1955 von der Klägerin neu eingeführten Privatanschlußbedingungen (PAB 1955). § 26 Abs. 1 PAB 1955 entspreche dem Wortlaut nach im wesentlichen der Bestimmung des § 18 Abs. 3 PAB 1922. Nun sei aber die Haftung des Anschließers für Beschädigungen von Wagen der Bahn in einer besonderen Bestimmung, nämlich in § 27 PAB 1955 geregelt. Daher könne auch § 18 Abs. 3 PAB 1922 nicht weiter ausgelegt werden als die jetzt geltende entsprechende Bestimmung des § 26 Abs. 1 PAB 1955.

Das geht jedoch fehl. Die Beklagte verkennt, daß § 27 PAB 1955 keine wesentliche Neuerung bringt, sondern der Bestimmung des § 18 Abs. 2 PAB 1922 entspricht, die wie folgt lautet:

"Der Anschließer haftet für alle Beschädigungen, die sich an Eisenbahnfahrzeugen bei ihrer Rückgabe an die Reichsbahn befinden, soweit sie nicht schon bei oder unverzüglich nach der Übergabe an den Anschluß der Reichsbahn gegenüber festgestellt und von dieser schriftlich anerkannt worden sind ...".

Daraus kann noch nicht gefolgert werden, daß § 18 Abs. 3 PAB 1922 die Haftung des Anschließers für Schäden an Wagen der B. nicht umfassen sollte. § 18 Abs. 2 PAB 1922 (und entsprechend auch § 27 PAB 1955) regelt vielmehr einen anderen Haftungstatbestand: Während sich § 18 Abs. 3 PAB 1922 (und entsprechend § 26 Abs. 1 PAB 1955)

darauf beschränkt, die Haftung für Schäden zu regeln, die "durch den Anschlußbetrieb" verursacht worden sind, erstreckt sich die Haftung nach § 18 Abs. 2 PAB 1922 auf alle Schäden, also auch solche, die nicht durch den "Anschlußbetrieb", sondern auf andere Weise, z. B. beim Entladen und Beladen oder durch Eingriffe Dritter, an Fahrzeugen der B. entstanden sind, ohne daß es einer Feststellung ihrer Ursache oder eines Verschuldens des Anschließers bedarf. Im Gegensatz zu § 18 Abs. 3 PAB 1922 beschränkt sich die Haftung des Anschließers nach Abs. 2 andererseits auf die Zeit nach der Übergabe der Fahrzeuge an ihn, wie der Wortlaut der Bestimmung ergibt.

Es handelt sich also um zwei in ihrem Grund verschiedenartige Haftungstatbestände, nämlich eine Art "Verwahrerhaftung" (Abs. 2) und eine "Betriebshaftung" (Abs. 3). Dieser grundsätzliche Unterschied verbietet es auch, einer dieser Bestimmungen den Charakter einer Sonderbestimmung zu geben mit der Wirkung, daß sie die Anwendung der anderen Bestimmung ausschließt. Ihre Anwendungsbereiche überschneiden sich (so z.B. bei einem Betriebsschaden an Wagen der B. nach der Übergabe) in solchen Fällen kann über die Haftung nach beiden Bestimmungen entschieden werden.

Die vorstehende Auslegung entspricht im übrigen auch dem mit § 18 Abs. 2 und 3 PAB 1922 (§§ 26, 27 PAB 1955) verfolgten Zweck, von Schäden, die im Bereich des Anschließers entstehen, die B. nach Möglichkeit freizustellen, weil sie diesen Bereich nicht ständig überwachen kann.

c) Die Beklagte meint schließlich noch, § 18 Abs. 3 PAB 1922 sei entsprechend dem § 27 PAB 1955 dahin auszulegen, daß der Anschließer dann von der Haftung befreit sei, wenn er nachweise, daß der Schaden bereits bei der Zuführung der

Wagen bestanden habe oder auf einen Mangel der Wagen zurückzuführen sei; dem sei der hier vorliegende Fall gleichzustellen, da der Schaden während der Zuführung der Wagen durch die B[REITUNG] entstanden sei.

Dem kann nicht gefolgt werden, denn gerade die bei der Zuführung entstehenden Schäden sind solche Schäden, die durch den Anschlußbetrieb verursacht sind, d. h. durch das Bewegen der Wagen auf dem Anschlußgleis. Für diesen Fall gilt aber die Regelung des § 18 Abs. 3 PAB 1922. Hier kann sich der Anschließer nur dadurch entlasten, daß er ein Verschulden der Bundesbahn nachweist.

4) Das Berufungsgericht, dessen Urteil auch sonst keine Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten aufweist, hat demnach deren Haftung nach § 18 Abs. 3 PAB 1922 dem Grund und der Höhe nach mit Recht bejaht.

Die Revision der Beklagten ist infolgedessen als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Meyer Dr. Vogt